

Kreisverordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Kliffplateau“

vom 03.05.2022

Aufgrund des § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist, i. V. m. § 15 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 91), wird verordnet:

Präambel

Die Dithmarscher Geest hat aufgrund der Naturraumausstattung, des Landschaftsbildes und der kulturhistorischen Bedeutung insgesamt einen hohen Wert für das Landschaftserleben und die Erholung.

Der Kreis Dithmarschen möchte das naturraumtypische Landschaftsbild, das im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Kliffplateau“ durch ein abwechslungsreiches Relief, markant ausgebildete Höhenzüge, Geestspitzen, eingebettete Niederungen, vielfach vorkommende Bauernwälder, das historische Knicknetz sowie eine Vielzahl archäologischer Denkmale geprägt ist, in seiner Gesamtheit vor erheblichen Beeinträchtigungen schützen. Hierzu wird eine Landschaftsschutzgebietsverordnung auf der Grundlage von § 26 Absatz 1 Nummern 2 und 3 BNatSchG erlassen.

Zur Sicherstellung des Schutzzwecks ist unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein gestuftes Regelungskonzept (Schutzregime) vorgesehen. Die etwaigen Einschränkungen dürfen dabei nicht weiterreichen, als dies zur Sicherstellung des Schutzzwecks erforderlich ist.

Im Rahmen der Erarbeitung des Schutzregimes ist eine sorgfältige Abwägung aller maßgeblichen Interessen erfolgt. Den Interessen der Landwirtschaft an der Fortführung einer der guten fachlichen Praxis entsprechenden landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung ist dabei umfassend Rechnung getragen worden, zumal von den landwirtschaftlichen Betrieben wesentlich zum Erhalt des bestehenden naturraumtypischen Landschaftsbildes und der Kulturlandschaft beigetragen wird.

§ 1

Erklärung zum Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet „Kliffplateau“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet ist zum Teil besonderes Schutzgebiet (FFH-Gebiet) im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. L 158 S. 193). Die diesbezüglich geltenden Regelungen bleiben unberührt.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet wird nach § 12 a Absatz 5 LNatSchG in ein Naturschutzbuch eingetragen, das bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen und beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume als obere Naturschutzbehörde eingesehen werden kann.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet ist ca. 5.421 ha groß. Es wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

Die Grenze umfährt südlich den Siedlungsentwicklungsbereich Süderhastedt von Westen nach und Osten bis kurz vor der Hauptstraße (L 327). Anschließend folgt sie nach Süden abknickend kurz einem Wirtschaftsweg um dann nach Osten die L 327 zu kreuzen. Sie folgt dann der Feldstraße nord-östlich nach Eggstedt. Sie umfährt den Siedlungsentwicklungsbereich Eggstedt südlich bis zur Straße Eggstedter Feld, welche Eggstedt mit Hochdonn verbindet. Die Grenze verläuft westlich der Straße nach Süden, knickt dann Richtung Westen ab und verläuft dann ein langes Stück nach Süden, immer östlich des Siedlungsbereiches von Hochdonn, wobei die Grenze in regelmäßigen Abständen einen Knick nach Westen und dann wieder Süden macht. Dabei quert sie von Norden nach Süden erneut die L 327, anschließend die Hochdonner Straße und dann den Helmschen Bach. Anschließend verläuft die Grenze, mehrfach nach Osten und Süden abknickend weiter bis sie nördlich auf die Eisenbahnlinie Hamburg-Westerland trifft. Die Grenze läuft dann nördlich der Gleise in Richtung Westen, überquert diese kurz nach dem Bahnhof Burg (Dithmarschen) und verläuft dann südlich der Gleise ein Stück zurück in Richtung Osten, um anschließend nach Süden abzuknicken bis zum LSG „Papenküll“. Die Grenze verläuft nördlich des LSG „Papenküll“ in Richtung Osten. Anschließend schließt sie die Siedlungsbereiche von Brickeln, Großenrade und Quickborn aus, dafür verläuft die Grenze in nördlicher Richtung durch den Niederungsbereich, überquert die Bahngleise erneut und verläuft östlich des Siedlungsbereiches von Brickeln entlang. Sie trifft auf die L 297 auf Höhe der Kläranlage, umläuft dann Großenrade in einem Bogen gegen den Uhrzeigersinn, um dann auf gleicher Höhe weiter westlich wieder nach Süden zu verlaufen. Anschließend macht die Grenze westlich einen Bogen um Quickborn, kreuzt die L 140 und verläuft dann in südlicher und östlicher Richtung, überquert die Bahngleise erneut und macht dann einen weiteren Bogen nach Westen unterhalb der Bahngleise um die Siedlungsbereiche von Brickeln auszuschließen. Nach einem kurzen Stück knickt die Grenze nach Süden und anschließend nach Osten ab und macht dann einen Bogen erst nach Norden und dann nach Süden. Sie trifft dann süd-östlich von Brickeln wieder an das LSG „Papenküll“ und verläuft südlich davon in Richtung Burg, folgt ein Stück der Straße nach Buchholz in südlicher Richtung. Vor der Gehölzgruppe knickt die Grenze nach Osten ab, läuft dann entlang der Gehölzgruppe weiter nach Süden und trifft dann auf die L 139. Anschließend verläuft die Grenze an der Nordgrenze des LSG „Klev von St. Michaelisdonn bis Burg“, nördlich, westlich und südlich entlang des Siedlungsentwicklungsbereichs von Buchholz, weiter an der Nordgrenze des LSG „Klev von St. Michaelisdonn bis Burg“ in Richtung Südwesten, östlich, nördlich und westlich entlang des Siedlungsentwicklungsbereichs Kuden, und weiter an der Nordgrenze des LSG „Klev von St. Michaelisdonn bis Burg“ in westlicher Richtung. An der östlichen und nördlichen Seite des Flughafens St. Michaelisdonn verläuft die Grenze entlang des Golfplatzes. Sie läuft dann an der Ostgrenze des NSG „Kleve“, überquert die Bahngleise Richtung Norden. Im Osten umfährt die Grenze den Siedlungsentwicklungsbereich St. Michaelisdonn und macht im Anschluss einen Bogen östlich, nördlich und westlich um den Siedlungsbereich von Hindorf. Im Anschluss daran verläuft die Grenze in Richtung Norden entlang der Ostgrenze des LSG „Klev von Windbergen bis St. Michaelisdonn“, unter Aussparung des Siedlungsentwicklungsbereichs südlich, östlich und nördlich von Gudendorf. Anschließend verläuft sie weiter Richtung Norden an der Ostgrenze des LSG „Klev von Windbergen bis St. Michaelisdonn“. An der Spitze des LSG knickt die Grenze ab nach Osten, bis sie auf die Bahnhofstraße (K 22) trifft. Anschließend verläuft sie südlich der K 22 ein kurzes Stück, quert diese dann nach Norden um einem Wirtschaftsweg weiter in Richtung Osten zu folgen. Anschließend knickt sie ab nach Süden und verläuft ein kurzes Stück weiter südlich der K 22 nach Osten. Die Grenze umrandet südlich den Siedlungsentwicklungsbereich Windbergen, verläuft entlang der südlichen, östlichen

und nördlichen Grenze des LSG „Wodansberg“ und umgeht weiter östlich den Siedlungsentwicklungsbereich Windbergen. Die Grenze verläuft unterhalb der Süderau- und Frestedter Au-Niederung weiter in östlicher Richtung, südlicher der Straße Schmalbeck, überquert anschließend die Frestedter Au und trifft dann auf den Lehmklintmoorweg. Die Grenze verläuft anschließend in nord-östliche Richtung bis zur Straße oberhalb der Grotmoorsbek. Diesem Weg folgt sie in südöstlicher Richtung bis zum Siedlungsentwicklungsbereich Süderhastedt.

- (2) Das Landschaftsschutzgebiet liegt auf dem Gebiet der Gemeinden Barlt, Brickeln, Buchholz, Burg, Dingen, Eggstedt, Frestedt, Großenrade, Gudendorf, Kuden, Quickborn, St. Michaelisdonn, Süderhastedt und Windbergen.
- (3) Der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebiets ergibt sich aus den der Verordnung beigefügten Karten. Er ist in einer dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000 rot schraffiert dargestellt. Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebiets ist in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10.000 hellrot schraffiert eingetragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der roten Linie.
- (4) Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes werden als Zonen besonderer Empfindlichkeit die Zonen „Kliffkante“ und „Niederungen“ gebildet. Der Bereich außerhalb der Zonen „Kliffkante“ und „Niederungen“ bildet die „zentrale Zone“. Teile der „zentralen Zone“ sind zudem als „Bereich potentieller Standorte für Windenergieanlagen“ dargestellt.
- (5) Die Zone „Kliffkante“ ist in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10.000 blau-rot schraffiert dargestellt, die Zone „Niederungen“ ist in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10.000 gelb-rot schraffiert dargestellt.
- (6) Der „Bereich potentieller Standorte für Windenergieanlagen“ ist in den Abgrenzungskarten im Maßstab 1 : 10.000 violett-rot schraffiert dargestellt.
- (7) Die Abgrenzungskarten sind für den Geltungsbereich dieser Verordnung, für die Zone „Kliffkante“, für die Zone „Niederungen“ und für den „Bereich potentieller Standorte für Windenergieanlagen“ maßgeblich und als Anlagen 2.1 bis 2.4 beigefügt. Sie sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (8) Ausfertigungen der Karten sind beim Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde in Heide verwahrt. Weitere Karten sind bei den betroffenen Ämtern Amt Burg-St. Michaelisdonn und Amt Mitteldithmarschen niedergelegt.
- (9) Die Verordnung und die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3 Schutzzweck

- (1) Das im südlichen Teilabschnitt der Dithmarscher Geest liegende Landschaftsschutzgebiet „Kliffplateau“ umfasst einen vielgestaltigen Raum mit einem abwechslungsreichen Relief, markant ausgebildeten Höhenzügen, Geestspitzen, eingebetteten Niederungen, vielfach vorkommenden zum Teil historischen Waldbeständen, dem historischen Knicknetz sowie einer Vielzahl archäologischer Denkmale und Kulturlandschaftsbestandteile.

Die Wertigkeit und Bedeutung des Gebiets wird neben dem Wert der Einzelemente insbesondere durch die Übergänge und das Zusammenspiel aneinandergrenzender Elemente bestimmt. Dieses räumliche Nebeneinander steigert dabei die Bedeutung für

das Landschaftserleben. Auch ermöglichen diese Räume besonderer Bedeutung weite Landschaftseinblicke und machen das prägende und für den Naturraum typische Relief erlebbar.

Während viele der einzelnen Elemente wie beispielsweise die gesetzlich geschützten Biotope bereits geschützt sind, unterliegen die für dieses Gebiet charakteristischen Höhenzüge und Geestspitzen in ihrer Gesamtheit bisher keinem eigenständigen Schutz.

Die besondere kulturhistorische Bedeutung des Gebiets begründet sich neben dem über 200 Jahre alten engmaschigen Knicknetz vor allem aus der Erlebbarkeit der eiszeitlichen Landschaftsgenese, die sich in den markanten Höhenzügen und Geestspitzen widerspiegelt. Diese prägen das Landschaftsbild in besonderem Maße. Hinzu kommen noch die flächenhaften bzw. punktuellen archäologischen Denkmale sowie die Bauernwälder und landschaftsbildprägenden Waldbestände.

Aufgrund der besonderen naturräumlichen und kulturhistorischen Ausstattung hat das Landschaftsschutzgebiet zugleich auch eine besondere Bedeutung für die naturverträgliche Erholung.

Das Gebiet erfüllt daher die Besonderheiten im Sinne von § 26 Absatz 1 Nummern 2 und 3 BNatSchG i. V. m. § 15 LNatSchG in besonderem Maße.

- (2) Der allgemeine Schutzzweck dieser Verordnung ist
1. der Erhalt des naturraumtypischen Landschaftsbildes wegen seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit, seiner besonderen kulturhistorischen Bedeutung und seiner besonderen Bedeutung für die naturverträgliche Erholung sowie
 2. die Erhaltung des von vertikalen und großflächigen horizontalen Bauwerken, Anlagen und Strukturen bislang nur gering beeinträchtigten, naturraumtypischen Landschaftsbildes mit seiner Bedeutung für das Landschaftserleben.
- (3) Der besondere Schutzzweck dieser Verordnung für die „zentrale Zone“ ist
1. der Erhalt und der Schutz des für diesen Naturraum typischen Reliefs mit dem Umgebungsbereich der besonders charakteristischen Kliffkante, den markanten Höhenzügen, Geestspitzen und den in die Geest eingebetteten Niederungsbereichen der Frestedter Au und des Helmschen Bachs,
 2. der Erhalt der historischen Knicklandschaft,
 3. der Erhalt der Bauernwälder sowie weiterer landschaftsbildprägender Waldbestände,
 4. der Erhalt der archäologischen Denkmale und
 5. das Freihalten von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen.
- (4) Der besondere Schutzzweck dieser Verordnung für die „Zone Kliffkante“ ist
1. der Erhalt und der Schutz des für diesen Naturraum typischen Reliefs im Umgebungsbereich der besonders charakteristischen bereits geschützten Kliffkante,
 2. der Erhalt der historischen Knicklandschaft,
 3. der Erhalt der Bauernwälder sowie weiterer landschaftsbildprägender Waldbestände,

4. der Erhalt der archäologischen Denkmale und
 5. das Freihalten von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen.
- (5) Der besondere Schutzzweck dieser Verordnung für die „Zone Niederungen“ ist
1. der Erhalt und der Schutz des typischen Reliefs der in die Geestbereiche eingebetteten Niederungen der Frestedter Au und des Helmschen Bachs und
 2. das Freihalten von nicht landschaftsgerechten Nutzungen und das Landschaftsbild überprägenden Bauwerken, Anlagen und Strukturen.

§ 4 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn sie den Naturgenuss oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können.

Insbesondere ist es verboten,

1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, zu errichten oder bestehende Anlagen dieser Art wesentlich zu ändern,
 2. Stromleitungen ≥ 110 kV zu errichten oder bestehende Stromleitungen ≥ 110 kV wesentlich zu ändern,
 3. Bodenbestandteile abzubauen oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vorzunehmen,
 4. Gewässer auszubauen,
 5. Straßen, Wege, Brücken und Plätze neu zu bauen oder auszubauen,
 6. Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschläge vorzunehmen.
- (2) Beschränkungen, Verbote und Gebote nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz und sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Zulässige Handlungen

- (1) Unberührt von den Verboten des § 4 bleiben
1. die der guten fachlichen Praxis entsprechende landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 2 BNatSchG,
 2. die den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis entsprechende forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des § 5 Absatz 1 und 2 Landeswaldgesetz vom 5. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1317),
 3. die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechtes im Sinne des § 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328),
 4. die ordnungsgemäße Ausübung des Fischereirechts im Sinne des § 5 Abs. 4 BNatSchG sowie des Landesfischereigesetzes vom 10. Februar 1996 (GVOBl.

Schl.-H. S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 17.03.2022 (GVOBl. S. 301),

5. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung, Sicherung und zum Ausbau bestehender Straßen, Wege, Brücken und Plätze,
 6. der Neu- und Ausbau von Radwegen an vorhandenen Straßen,
 7. Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung einschließlich der Inanspruchnahme von Flächen für die Ablagerung von Bodenbestandteilen,
 8. behördlich angeordnete oder behördlich zugelassene Maßnahmen zum Schutz, zur Wiederherstellung, zur Entwicklung und zur Pflege bestimmter Teile von Natur und Landschaft einschließlich mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmter Naturschutzmaßnahmen,
 9. der Abbau von Bodenbestandteilen oder die Vornahme anderer Abgrabungen (auch Gewässerausbau), wenn eine Fläche von nicht mehr als 10 ha betroffen ist,
 10. die Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen (auch Gewässerausbau), wenn eine Fläche von nicht mehr als 2 ha betroffen ist und die Aufschüttung/Auffüllung eine Höhe von 10 m über Geländeoberkante nicht übersteigt,
 11. die Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen und Kahlschlägen auf einer Fläche von bis zu 2 ha,
 12. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erforschung von archäologischen Denkmälern,
 13. die Unterhaltung der Eisenbahnlinie sowie
 14. die Nutzung oder unwesentliche Änderung von genehmigten baulichen Anlagen.
- (2) Absatz 1 Nummer 9 gilt nicht für die Zonen „Kliffkante“ und „Niederungen“.
- (3) Absatz 1 Nummer 10 gilt nicht für die Zonen „Kliffkante“ und „Niederungen“. In den Zonen „Kliffkante“ und „Niederungen“ sind Aufschüttungen und Auffüllungen (auch Gewässerausbau) zulässig, wenn die Aufschüttung bzw. Auffüllung eine Höhe von 2 m über Geländeoberkante nicht übersteigt und eine Fläche von nicht mehr als 0,5 ha betroffen ist.
- (4) Absatz 1 Nummer 11 gilt nicht für die Zonen „Kliffkante“ und „Niederungen“. In der Zone „Niederungen“ sind Waldumwandlungen und Kahlschläge auf einer Fläche von bis zu 1 ha zulässig.
- (5) Sonstige Eingriffe im Sinne der §§ 14 ff BNatSchG in Verbindung mit § 8 LNatSchG unterliegen nicht dem Verbot des § 4 dieser Verordnung.

§ 6 Zulässige bauliche Anlagen

- (1) Für die zentrale Zone gilt folgende Regelung:

Zulässig ist die Errichtung oder Änderung von verfahrensfreien bzw. genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1422), (ausgenommen Abgrabungen und Aufschüttungen / Auffüllungen sowie Solar-Freiflächenanlagen) bis zu einer Höhe von 15 m und einem umbauten Raum von bis zu 20.000 m³. Bei Anbauten ist die bauliche Anlage, an die angebaut werden soll, in die Ermittlung des umbauten Raumes einzube-

ziehen. Solar-Freiflächenanlagen sind zulässig bis zu einer für die Errichtung von Solarmodulen und zugehörigen technischen Anlagen von Baugrenzen umfassten Fläche von 4 ha.

- (2) Für die Zonen „Kliffkante“ und „Niederungen“ gilt folgende Regelung:

Zulässig ist die Errichtung oder Änderung von verfahrensfreien bzw. genehmigungsbedürftigen baulichen Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 LBO (ausgenommen Abgrabungen und Aufschüttungen / Auffüllungen sowie Solar-Freiflächenanlagen) bis zu einer Höhe von 12 m und einem umbauten Raum von bis zu 15.000 m³. Bei Anbauten ist die bauliche Anlage, an die angebaut werden soll, in die Ermittlung des umbauten Raumes einzubeziehen.

- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die Errichtung von Windenergieanlagen.
- (4) Die Errichtung oder Änderung von Funkmastanlagen bis zu einer Höhe von 50 m ist zulässig. Satz 1 findet keine Anwendung im Bereich der Zonen „Kliffkante“ und „Niederungen“.

§ 7

Ausnahmen, Befreiungen

- (1) Die untere Naturschutzbehörde kann nach Maßgabe der Bestimmungen des § 51 LNatSchG Ausnahmen zulassen, soweit sich dies mit dem Schutzzweck nach § 3 vereinbaren lässt.
- (2) Im Bereich der „zentralen Zone“ kann eine Ausnahme insbesondere zugelassen werden für
1. den Neubau von Straßen, Wegen, Brücken und Plätzen,
 2. die Errichtung oder Änderung von Solar-Freiflächenanlagen mit einer für die Errichtung von Solarmodulen und zugehörigen technischen Anlagen von Baugrenzen umfassten Fläche von über 4 ha,
 3. die Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen mit einer Höhe von über 15 m (für Windenergieanlagen kann eine solche Ausnahme nicht erteilt werden) und/oder einem umbauten Raum von über 20.000 m³,
 4. Kleinwindenergieanlagen als Einzelanlagen mit in der Regel bis zu 30 m Gesamthöhe, im Falle von Nebenanlagen zu privilegierten baulichen Anlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), als Einzelanlagen mit in der Regel bis zu 70 m Gesamthöhe,
 5. Windenergieanlagen, deren Umgebungsradius, der sich aus der 15-fachen Gesamthöhe ergibt, vollständig in der Übersichtskarte und den Abgrenzungskarten dargestellten „Bereich potentieller Standorte für Windenergieanlagen“ liegt,
 6. die Errichtung oder Änderung von Funkmastanlagen mit einer Höhe von über 50 m,
 7. die Erweiterung bestehender oder die Durchführung neuer Vorhaben zum Abbau von Bodenbestandteilen oder die Vornahme anderer Abgrabungen (auch Gewässerausbau), wenn eine Fläche von mehr als 10 ha betroffen ist,
 8. die Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen (auch Gewässerausbau), wenn eine Fläche von mehr als 2 ha betroffen ist und/oder die Aufschüttung/Auffüllung eine Höhe von 10 m über Geländeoberkante übersteigt,

9. die Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen und Kahlschlägen auf einer Fläche von über 2 ha sowie
 10. den Bau neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Stromleitungen ≥ 110 kV sowie die wesentliche Änderung von im Zusammenhang mit diesen Leitungen bestehenden Einrichtungen oder Anlagen.
- (3) Im Bereich der Zone „Kliffkante“ kann eine Ausnahme insbesondere zugelassen werden für
1. den Neubau von Straßen, Wegen, Brücken und Plätzen,
 2. die Errichtung oder Änderung von Solar-Freiflächenanlagen,
 3. die Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen mit einer Höhe von bis zu 15 m (für Windenergieanlagen kann eine solche Ausnahme nicht erteilt werden) und/oder einem umbauten Raum von bis zu 20.000 m³,
 4. die Errichtung oder Änderung von Funkmastanlagen mit einer Höhe von bis zu 50 m,
 5. die Erweiterung bestehender oder die Durchführung neuer Vorhaben zum Abbau von Bodenbestandteilen oder die Vornahme anderer Abgrabungen (auch Gewässerausbau),
 6. die Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen (auch Gewässerausbau), wenn die Aufschüttung bzw. Auffüllung eine Höhe von 2 m über Geländeoberkante übersteigt und / oder eine Fläche von mehr als 0,5 ha betroffen ist,
 7. die Vornahme von Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschlägen sowie
 8. den Bau neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Stromleitungen ≥ 110 kV sowie die wesentliche Änderung von im Zusammenhang mit diesen Leitungen bestehenden Einrichtungen oder Anlagen
- (4) Im Bereich der Zone „Niederungen“ kann eine Ausnahme insbesondere zugelassen werden für
1. den Neubau von Straßen, Wegen, Brücken und Plätzen,
 2. die Errichtung oder Änderung von Solar-Freiflächenanlagen,
 3. die Errichtung oder Änderung von baulichen Anlagen mit einer Höhe von bis zu 15 m (für Windenergieanlagen kann eine solche Ausnahme nicht erteilt werden) und/oder einem umbauten Raum von bis zu 20.000 m³,
 4. die Errichtung oder Änderung von Funkmastanlagen mit einer Höhe von bis zu 50 m,
 5. die Erweiterung bestehender oder die Durchführung neuer Vorhaben zum Abbau von Bodenbestandteilen oder die Vornahme anderer Abgrabungen (auch Gewässerausbau),
 6. die Vornahme von Aufschüttungen und Auffüllungen (auch Gewässerausbau), wenn die Aufschüttung bzw. Auffüllung eine Höhe von 2 m über Geländeoberkante übersteigt und / oder eine Fläche von mehr als 0,5 ha betroffen ist,

7. die Vornahme von Erstaufforstungen (unabhängig von der Flächengröße) und die Vornahme von Waldumwandlungen und Kahlschlägen auf einer Fläche von über 1 ha sowie
 8. den Bau neuer oder die wesentliche Änderung bestehender Stromleitungen ≥ 110 kV sowie die wesentliche Änderung von im Zusammenhang mit diesen Leitungen bestehenden Einrichtungen oder Anlagen.
- (5) Die untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 4 nach Maßgabe des § 67 BNatSchG und unter Beachtung besonderer artenschutzrechtlicher Bestimmungen Befreiungen gewähren.
- (6) Ausnahmen und Befreiungen sind bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 57 Absatz 2 Nummer 2 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen
 - a) § 4 Abs. 1 Nummer 1 bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung nach der Landesbauordnung bedürfen, errichtet oder bestehende Anlagen dieser Art wesentlich verändert,
 - b) § 4 Abs. 1 Nummer 2 Stromleitungen ≥ 110 kV errichtet oder bestehende Stromleitungen oder im Zusammenhang mit Stromleitungen bestehende Einrichtungen oder Anlagen wesentlich verändert,
 - c) § 4 Abs. 1 Nummer 3 Bodenbestandteile abbaut oder andere Abgrabungen, Aufschüttungen und Auffüllungen vornimmt,
 - d) § 4 Abs. 1 Nummer 4 Gewässer ausbaut,
 - e) § 4 Abs. 1 Nummer 5 Straßen, Wege, Brücken oder Plätze neu baut oder ausbaut,
 - f) § 4 Abs. 1 Nummer 6 Erstaufforstungen, Waldumwandlungen oder Kahlschläge vornimmt,

soweit es sich nicht um eine zulässige Maßnahme gemäß § 5 oder § 6 der Verordnung handelt oder eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung gemäß § 7 der Verordnung nicht erteilt worden ist.
2. Auflagen, die mit einer Zulassung, Genehmigung oder Befreiung nach dieser Verordnung verbunden sind, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt, soweit die Zulassung, Genehmigung oder Befreiung oder die Auflagen auf die Bußgeldvorschriften verweisen.

§ 9 Übergangsvorschrift

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung genehmigt, aber noch nicht begonnen oder nicht beendet worden sind, können nach Maßgabe der Genehmigung verwirklicht werden.

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Heide, den 03.05.2022

Kreis Dithmarschen
Der Landrat
als Untere Naturschutzbehörde

Stefan Mohrdieck